



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82302
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 1238-1/10

Wien, 12. November 2010

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Niederlassungs- und
Aufenthaltsgesetz geändert wird
(Budgetbegleitgesetz 2011-2014,
ergänzender Beitrag des Bundes-
ministeriums für Inneres);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMI-LR1310/0003-III/1/2010

An das
Bundesministerium für Inneres

Zu dem mit Schreiben vom 29. Oktober 2010 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Das Land Wien wiederholt eingangs in diesem Zusammenhang seine Forderung nach einem transparenten, nachvollziehbaren und von klaren Kriterien geleiteten Zuwanderungsmodell.

Zur vorgeschlagenen Novellierung ist Folgendes anzumerken:

Artikel 1 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):

Zu Z1 (§ 11 Abs. 5):

Das Land Wien spricht sich gegen die geplante Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes - NAG aus. Mit dieser Änderung geht erneut eine maßgebliche Verschärfung der Zuwanderungsvoraussetzungen einher, die nach Ansicht des Landes Wien das Recht auf Familienleben im Sinn des Art. 8 EMRK grob beeinträchtigen.

Bereits mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009 - FrÄG, BGBl. I Nr. 122 wurden als Reaktion auf höchstgerichtliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH vom 3. April 2009, Zl. 2008/22/0711) Regelungen geschaffen, die eine Verwirklichung des Rechtes auf Familienleben im Sinn des Art. 8 EMRK erheblich erschweren. Auch dieses Mal scheint eine „Korrektur“ höchstgerichtlicher Rechtsprechung durch den Gesetzgeber zu erfolgen. So hat der Verwaltungsgerichtshof in 2009/21/0351 vom 25. Februar 2010 unmissverständlich festgehalten, dass bei der Beurteilung der zur Verfügung stehenden Unterhaltsmittel jenes Einkommen zu berücksichtigen ist, das dann erzielt wird, wenn der Familiennachzug vollzogen ist (fiktive Anrechnung). Diese Rechtsprechung wurde sogar in weiterer Folge wiederholt und gefestigt (vgl. etwa VwGH vom 5. Oktober 2010, Zl. 2008/22/0114).

Mit dem vorliegenden Entwurf wird eine integrationspolitisch und menschenrechtlich bedenkliche Tradition fortgeführt.

Leistungen der öffentlichen Hand, insbesondere die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld, aber auch die Ausgleichszulage, die - wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 25. Februar 2010, Zl. 2009/21/0351 feststellte - keine „Sozialhilfeleistung der Gebietskörperschaft“ im Sinne des § 11 Abs. 5 NAG ist, stellen sehr oft einen wesentlichen Anteil am Familieneinkommen dar. Aus der aktuellen Judikatur des Verwaltungsgerichtshof ergibt sich weiters, dass gerade dieses Familien-

- 3 -

einkommen in seiner Gesamtschau als für die Beurteilung der zur Verfügung stehenden Unterhaltsmittel im Sinne des § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG heranzuziehen ist.

Durch die geplante Änderung wird daher erneut die auch hier zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ergangene höchstgerichtliche Rechtsprechung durch legislative Maßnahmen „ausgehobelt“.

Zu Z 2 (§ 51 Abs. 1 Z 2):

Das Land Wien lehnt auch diese Änderung aus den oben erwähnten Überlegungen ab. Es ist auch zu bedenken, dass die geplante Ausweitung auf die Ausgleichszulage nicht richtlinienkonform erscheint. Die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten („Freizügigkeitsrichtlinie“) regelt in Art. 7 die Voraussetzungen für das Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate und verlangt bei Personen, die weder Arbeitnehmer oder Selbständige sind, ausreichende Existenzmittel, so dass sie während ihres Aufenthaltes keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen. Es wird hier also eindeutig auf den Bezug von Sozialhilfeleistungen abgestellt. Die Umsetzung dieser Bestimmung erfolgte in § 51 NAG. Der nunmehr vorliegende Entwurf geht über diese Mindestanforderung der Richtlinie hinaus und sieht eine Verschärfung vor, die - abgesehen davon, dass sie nicht richtlinienkonform erscheint - auch im Hinblick mit der zur Frage der rechtlichen Qualität der Ausgleichszulage ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 25. Februar 2010, Zl. 2009/21/0351) nicht in Einklang zu bringen ist.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Susanne Brandstetter

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 35 (zu MA 35 - R/10901/2009)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen